**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 13 (1862)

Heft: 4

**Artikel:** Auszüge aus alten Forstgesetzen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763121

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Auszüge aus alten Forstgefeten.

Vorsorge wider den Holz-Mangel und ferner weites Einsehen auf die Hauptstadt und teutsche Lande des Kantons Bern gerichtet.

Wir Schultheiß, Räth und Burger der Stadt Bern, thun kund und zu wüssen hiemit, daß nachdeme Wir sorgfältig untersuchen lassen, wie überhaupt dem eingerissenen, Landschädlichen und beschwährlichen Holzs-Mangel nicht nur zu steuren, sondern auch, wie die Haupt-Stadt allhier, und Unsere Teutsche Lande darmit zur Nothdurft, um billichen Preis mögind versehen werden, Wir auf Uns so schrift als mundlich hinders brachte Bewandtnuß der Sachen, nothwendig befunden, in Verstärfung der bereits Anno 1725. smanierten, zu Aufnung der Waldungen angessehenen, und gedruckten Ordnung, zu erkennen und zu verordnen, was von einem zum andern folget; Und zwar

- 1. Sintemahlen die Ausreutung der Waldungen als eine nicht gestinge Ursache des eingerissenen Holz-Mangels und dessen allzuhohen Preisses zu achten, so ist Unser Will und Meinung, daß zu dergleichen Aussteutung fürs Künftige keine Bewilligung noch Rechtsame mehr, weder um Oberkeitliche, noch um Particular-Waldungen solle ertheilt werden.
- 2. Betreffend die Einschläge und beschehene Anticipationen, welche um eigenen Nutens willen, in Oberkeitlichen Waldungen gemacht, das Holz darinnen gefället, und solche ausgereutet worden, wollen Wir hiesmit gehebt haben, daß, woserne man darum keine Concessionen auszuweisen hätte, sothane Einschläge wieder ausgethan, die von Hoch-Oberskeitlichem Eigenthum entrissene, wiederum zu Wald eingeschlagen: Und anbey Mäniglich verbotten sehn solle, auf seinem Erdrich die alten, es sehen Lehens oder Particular-Waldungen, auszureuten, noch in Weyd oder Ackerland zu verwandlen: Bey Straffe der Berwürfung der Lehen, und bey Berlurst aller Rechtsamen in den Oberkeitlichen Waldungen, so viel nemlich die LehensWaldungen belanget; In ansehen aber der eigensthumlichen Hölzern, anstatt der Verwürfung des Lehens, nebst Privation aller Rechtsamen in den Oberkeitlichen Waldungen, annoch bei 200. Pfund Buß per Jucharten; Wovon der dritte Theil Uns, ein Drittel dem Amptmann des Orts, und ein Drittel dem Verleider heimdienen wird.
- 3. Wann dann auch die schlechte Anpflanzung des Holzes, als eine der Haupt-Ursachen des Holzes Abgangs und Mangels angebracht wor-

den, und Und desnahen folche Klägden vorgekommen, daß Wir der unumgänglichen Nothwendigkeit befunden, hierinnen ebenfalls die mehrere Vorsorge für das Rünftige zu thun; Als soll zu dem Ende es so ge= halten fein, daß, je nach Beschaffenheit der Waldungen, und fich ergebender Nothdurft, die aufgeholzete und zum Wiederaufwachs destinierte Einschläge darinn, in mehr = oder minderem, von ein Drittel, biß zum halbem Theil sich erstrecken mögen, und alles Ernsts hiemit verbotten seyn solle, Bieh darinn zu weyden, was Gattung folches immer wäre, unter zwanzig Pfund Buß per Stuck vom groffen, und dren Pfund per Stuck vom kleinen sogenannten Schmahl-Bieh. Nicht weniger sollen auch die todne Zäun um die Waldungen und Ginschläge darinnen abgestellet seyn, und sothane Einschlagung beschehen durch währschafte Gräben und Aufwerf= fung hober Porteren mit Tannlinen oder Dornen besethet: Bu mehrerem Aufnahm und Wachsthum bes Holzes bann ber Orten, wo naffe Gumpf und Möser sich befinden, wollen wir die daran zur Nutniessung Theil tragende Gemeinden hiemit des fernern ermahnt und verpflichtet haben, jährlich eine gewiffe Anzahl Wyden, Saarbaum und dergleichen im fumpf= echten Grund leichtwachsendes Holz zu pflanzen, bei Vermeidung einer angemessenen Busse damit die Säumigen und Ungehorsamen belegt wer= ben folien; Alles nach Ausweise, und in Bestätigung und Berftartung Eingangs-gemelter Waldungs-Ordnung von Anno 1725. Und weilen auch wegen Anpflanzung der Leb-Sägen Unser Will und Meinung durch sothane Ordnung bereits fund gethan worden, als soll es lediglich nach dem Inhalt derselben auch in diesem Punct gehalten und observiert werden: Welche Berftarfung Wir derfelben beifugen, und mit foldern von Canzlen verlesen zu laffen, nothwendig erachteten, und diesemnach sowohl Unseren Amptleuten als Angehörigen befehlend, Sand obzuhalten, und deren Inhalt nachzuleben, maffen geschehen werde, Wir Uns verse= bend.

Geben in Unserer Groffen Raths-Versammlung den 6. Aprilis deß ein tausend sibenhundert und drei und fünfzigsten Jahres.

## Folgen der Waldstreunntung.

In einer Denkschrift des oberöstreichischen Forstvereins betreffend Sistirung der Ablösung der durch das Forstgesetz gebotenen Ablösung der Waldservituten (Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Oktober 1861.